



## Richtlinien zum Häuslichen Unterricht

(Stand November 2022)

### 1 Grundlagen

Bundesverfassung

#### Art. 62 Schulwesen

<sup>1</sup> Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

<sup>2</sup> Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Schulgesetz Appenzell Ausserrhoden

#### Art. 6 Private Schulen, häuslicher Unterricht

<sup>2</sup> Der häusliche Unterricht anstelle des Unterrichts in öffentlichen oder privaten Schulen bedarf während der Dauer der obligatorischen Schulzeit einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur.

<sup>3</sup> Private Schulen sowie der häusliche Unterricht unterstehen der Aufsicht des Departements Bildung und Kultur.

Schulverordnung Appenzell Ausserrhoden

#### Art. 39 b) Hauptaufgaben [Pädagogische Fachstellen]

<sup>1</sup> Aufsicht und Kontrolle (Qualitätssicherung): Vorschriftenkontrolle gegenüber Gemeinden, Schulbehörden und Lehrenden; Begutachtung von Lehrenden und Schulleitungen auf Antrag von Schulleitungen bzw. Schulbehörden; Kontrolle der Privatschulen und des häuslichen Unterrichts.

Anstellungsverordnung Appenzell Ausserrhoden

#### Art. 3 Beginn der Anstellung

<sup>2</sup> Bei der Anstellung haben die Arbeitgeber in einem Anstellungsvertrag mindestens festzulegen:

- a) Art der Stelle, zu unterrichtende Stufe
- b) unbefristete oder befristete Anstellung;

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber melden dem Departement Bildung und Kultur die Anstellung und Kündigung von Lehrenden. Das Departement Bildung und Kultur überprüft und genehmigt insbesondere die Lehrdiplome und die Besoldungseinstufung.



## Art. 26 Grundsätze

<sup>1</sup> Lehrpersonen und Schulleitung haben das Recht und die Pflicht auf Fort- und Weiterbildung. Planung, Realisierung und Auswertung der Weiterbildung sind Teil des Berufsauftrags und stehen mit diesem im Zusammenhang.

## Art. 43

<sup>1</sup> Genügen Leistung oder Verhalten der oder des Lehrenden den Anforderungen nicht oder werden Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung eines geordneten Aufgabenvollzuges.

## 2 Bewilligung des Häuslichen Unterrichts

### Verfahrensleitende Stelle und Grundlagen

Appenzell Ausserrhoden

Amt für Volksschule und Sport

Abteilung Volksschule

Regierungsgebäude

9102 Herisau

Kontaktperson: Claudia Iten, Tel. 071 353 67 35, E-Mail: [Claudia.Iten@ar.ch](mailto:Claudia.Iten@ar.ch)

- a) Die Durchführung von Häuslichem Unterricht bedarf der Bewilligung des Departements Bildung und Kultur. Die Bewilligung für Häuslichen Unterricht wird in der Regel nur auf Beginn eines Schuljahres (1. August) erteilt. Die Gesuche sind mit allen notwendigen Unterlagen bis jeweils spätestens Ende Dezember an die verfahrensleitende Stelle einzureichen. [Antragsformular: [www.volksschule.ar.ch](http://www.volksschule.ar.ch)]
- b) Zulassung als lehrende Person von häuslichem Unterricht  
Eine lehrende Person verfügt im Minimum über einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Weiter muss eine lehrende Person über menschliche Fähigkeiten verfügen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechen.
- c) Im schriftlichen Gesuch des / der Erziehungsberechtigten sind folgende Bereiche zu erläutern:
  - Begründung des Antrages
  - Lernende Person(en) / Schülerin(nen), Schüler
  - Lehrende Person / mit der Lehrfunktion betraute Erwachsene
  - Organisation, Konzept
  - Methode (pädagogisches Leitbild)
  - Räumlichkeiten
  - Sozialisation



- d) Auf das Gesuch wird eingetreten, wenn dieses fristgerecht und mit allen benötigten Unterlagen eingereicht worden ist. Liegt der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Eingabe des Gesuches noch nicht in Appenzell Ausserrhoden, erfolgt die Bearbeitung unter Vorbehalt der Wohnsitznahme bis spätestens zu Beginn des Schuljahres.
- e) Nach Überprüfung des eingereichten Antrages erfolgt eine Kontaktaufnahme durch die verfahrensleitende Instanz zwecks Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch, im Rahmen dessen u. a. folgende Themen besprochen und offene Fragen geklärt werden:
- Grundlage: Gesetz über Schule und Bildung vom 24. 09. 2000, Art. 6, Abs. 2, 3 und Richtlinien
  - Ressource Regelschule am Wohnort
  - Qualifikation und nötige Weiterbildung der mit der Lehrfunktion bezeichneten Person
  - konkrete Umsetzungsmassnahmen und –ideen der Erziehungsberechtigten zur Durchführung des Häuslichen Unterrichts
  - Sicherstellung wichtiger Funktionen der Sozialisation; systemstabilisierender und traditionsbewahrender Aspekt
    - affirmative Funktion: Anpassung des Individuums an die gesellschaftlichen Rollen- und Verhaltensanforderungen
    - emanzipative Funktion: Entwicklung des Menschen zur autonomen, gefestigten Persönlichkeit
  - Voraussetzungen und Konstanz der lehrenden Person für die Dauer der Bewilligung (Ausbildung und Kompetenzen, Fähigkeiten, Rahmenbedingungen)
  - Gewährleisten die Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen Unterricht?
  - Ist ein Lernstand gewährleistet, der jederzeit einen Übertritt in die öffentliche Schule ermöglicht? Ist der obligatorische unterrichtsleitende Einsatz anerkannter Lehrmittel sichergestellt?
  - Einhaltung des Lehrplans Volksschule Appenzell Ausserrhoden, weitere Auflagen und Regelungen
- f) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- die im Gesuch mit Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichts erfüllen;
  - Organisation, Schulräumlichkeiten und Rahmenbedingungen einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten;
  - die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule im Rahmen der geltenden Lehrpläne, Stundendotationen und mit geeigneten Lehrmittel unterrichtet werden;
  - die Erreichung der Lernziele analog der öffentlichen Schule gewährleistet sowie
  - die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist und
  - die Einhaltung der dargelegten Auflagen gewährleistet scheint.
  - Die Bewilligung für Häuslichen Unterricht wird nicht erteilt, wenn die schulische oder soziale Situation verstärkte sonderpädagogische Massnahmen oder eine Krisenintervention erfordert.



- g) Die Abteilung Volksschule kann die Bewilligung befristen und/oder mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen. Die Verfahrenskosten für die erstmalige Bewilligung des Häuslichen Unterrichts betragen Fr. 300 pro Kind. Für Gesuche betreffend die Weiterführung des Häuslichen Unterrichts werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### 3 Aufsicht und Unterstützung

- a) Die Abteilung Volksschule übt die Aufsicht über den Häuslichen Unterricht aus. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere berechtigt:
- angemeldete oder unangemeldete Unterrichtsbesuche durchzuführen,
  - Einsicht in die Lehrmittel, -materialien und in die Arbeiten der Lernenden zu nehmen,
  - spezifische Lernkontrollen bzw. Leistungsmessungen anzuordnen,
  - Auflagen zur Weiterbildung der mit der Lehrfunktion bezeichneten Person(en) bzw. zur Auslagerung von Unterrichtsbereichen/Fächern an Dritte und zum Unterricht auszusprechen oder
  - Gespräche zu vereinbaren.
- b) Das Departement Bildung und Kultur kann unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen anordnen, wenn:
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;
  - Auflagen nicht beachtet werden;
  - der Unterricht oder das Wohl des Kindes aus anderen Gründen gefährdet ist.
- Die Aufsichtsstelle kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten Massnahmen zur vertieften Abklärung (Potential, Ressourcen) unter Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten anordnen.
- c) Die Beanspruchung des Grundangebots der Dienstleistungen der Zentren für Schulpsychologie und pädagogisch-therapeutische Dienste ist unentgeltlich möglich. Eine Kostengutsprache ist vorgängig bei der Abteilung Volksschule einzuholen.
- d) Gegenüber Kanton und Gemeinde können durch den Häuslichen Unterricht keine finanziellen Forderungen gestellt werden. Allfällige Kosten durch den Beizug externer Lehr- oder Beratungspersonen werden von den Erziehungsberechtigten getragen.
- e) Bei einer Reintegration der Kinder und Jugendlichen in die Regelschule können die Erziehungsberechtigten an den Kosten von Massnahmen beteiligt werden, falls notwendige Förder- oder Nachhilfemassnahmen wegen stofflichen Lücken während der Phase des Häuslichen Unterrichts entstanden sind.



## 4 Meldepflicht

Der Inhaber/die Inhaberin der Bewilligung meldet besondere Vorkommnisse, die zu Unterrichtsausfall oder wesentlichen Unterrichtsveränderungen führen<sup>1</sup>, umgehend an die zuständige Aufsichtsstelle (Abteilung Volksschule).

Bei der Beanspruchung des Angebots der Dienstleistungen des ZEPT (Schulpsychologischer Dienst, Logopädie, Psychomotorik) informiert der Inhaber/die Inhaberin die zuständige Aufsichtsbehörde (Abteilung Volksschule).

Der Inhaber/die Inhaberin der Bewilligung meldet Beginn und Ende des Häuslichen Unterrichts innert vierzehn Tagen der zuständigen Schulbehörde am Wohnsitz. Verlängerungsgesuche müssen bis spätestens Ende Dezember an die verfahrensleitende Stelle gerichtet werden. Wird ein Schüler in eine Institution eingeschult, so hat der Inhaber der Bewilligung der Behörde eine Bestätigung der Schule einzureichen.

### **Dokumente und Kontaktadressen: [www.volksschule.ar.ch](http://www.volksschule.ar.ch)**

(u.a. Lehrplan, Lehrmittel, Zentrum für Schulpsychologie und pädagogisch-therapeutische Dienste, gesetzliche Grundlagen)

---

<sup>1</sup> Z.B. schwerwiegende Krankheit des Kindes, längere Auslandsaufenthalte, Abbruch des Häuslichen Unterrichts, Ausfall der lehrenden Person von mehr als einer Woche